

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

III.

20. April

1933.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

13. Magistratische Bezirksämter für den XIV. und XV. Bezirk, Zusammenlegung.
14. Veterinärämterabteilungen für den IV./V. und VI./VII. Bezirk, Zusammenlegung.
15. Rauschgiftsuche, Bekämpfung.*)
16. Fahrpreisbegünstigungen städtischer Angestellter auf den städtischen Straßenbahnen.
17. Gebahrung mit verrechenbaren Drucksorten.
18. Abgaben, Behandlung geringfügiger Beträge an Nebengebühren.
19. Verwaltungsstrafverfahren, Geschäftsvereinfachung bei den Magistratsabteilungen.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
Österreichische Bankrate, Aenderung.

Herabsetzung der gesetzlichen Zinsen.
Zusatzbeitrag zur Deckung der Notstandsauhilfen, Erhöhung.
Konfessionslose, Aenderung des Vornamens bei der Taufe.
Heeresangehörige, militärbehördliche Chebewilligung.

Gerichtliche Entscheidungen.

Aufnahme in den Heimatverband, Stellung des Bezirksfürsorgerrates.

Literatur.

„Grundriß des österreichischen Staatsrechtes“ von Dr. Ludwig Adamovich.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

- A) im Bundesgesetzblatte,
- B) im Landesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Erlässe der Magistratsdirektion.

13. Magistratische Bezirksämter für den XIV. und den XV. Bezirk, Zusammenlegung.

M.D. 1146/33. Wien, am 27. Februar 1933.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Mit der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 21. Februar 1933, L.G.Bl. für Wien Nr. 9, ist bestimmt worden, daß für die Bezirke XIV und XV ein gemeinsames magistratisches Bezirksamt aufgestellt wird, das die Bezeichnung „Magistratisches Bezirksamt für den XIV./XV. Bezirk“ zu führen hat.

Diese Zusammenlegung tritt am 1. März 1933 in Kraft.

14. Veterinärämterabteilungen für den IV./V. und VI./VII. Bezirk, Zusammenlegung.

M.D. 5788/32. Wien, am 2. März 1933.

(An die M.Abt. 1, 42, 43, 44 und 45, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und an den Vorstand des Ernährungsdienstes.)

Mit Genehmigung des Herrn Bürgermeisters wird die Veterinärämterabteilung für den VI./VII. Bezirk als selbständige Abteilung aufgelassen und an die Veterinärämterabteilung für den IV./V. Bezirk, V. Schönbrunner Straße 54, angegliedert.

Die M.Abt. 43 wird angewiesen, die Zusammenlegung der erwähnten Veterinärämterabteilungen sogleich durchzuführen, hinsichtlich des für den tierärztlichen Dienst notwendigen Inventars (Spezialinventars) die entsprechenden Verfügungen zu treffen, das erübrigte sonstige Inventar der M.Abt. 44, die Räume der aufgelassenen Veterinärämterabtei-

lung im Hause VI. Amerlingstraße 11 der M.Abt. 45 zur Verfügung zu stellen und die außer den obigen noch in Betracht kommenden Stellen (Bundesministerium, Gewerbevereinigungen) entsprechend zu verständigen.

15. Rauschgiftsuche, Bekämpfung.

M.D. 1198/33. Wien, am 3. März 1933.

(An die M.Abt. 12, 13, 43 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und an den Vorstand des Ernährungsdienstes.)

Mit Berufung auf den Erlaß der Magistratsdirektion vom 18. April 1928, M.D. 2270/28 (Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1928, Seite 56), wird bekanntgegeben, daß zum Stellvertreter des Spezialreferenten für Rauschgiftangelegenheiten an Stelle des Bezirksarztes Dr. Emanuel Schögl der Bezirksarzt Dr. Arnold Krämer bestellt worden ist.

16. Fahrpreisbegünstigungen städtischer Angestellter auf den städtischen Straßenbahnen.

M.D. 1333/33. Wien, am 10. März 1933.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24. Februar 1933 zur Pr. 3. 440 nachstehenden Beschluß gefaßt: „Die nach den Gemeinderatsbeschlüssen vom 17. September 1920, Pr. 3. 13517, vom 4. November 1920, Pr. 3. 16133, vom 21. September 1923, Pr. 3. 7371, und vom 18. September 1925, Pr. 3. 2160 und 2513, oder vertraglich den Angestellten, Lehrpersonen und Pensionsparteien der Gemeinde Wien bei Benützung der städtischen Straßenbahnen zuerkannte Fahrpreisermäßigung wird ab 1. März

1933 dahin abgeändert, daß die Preisermäßigung für Frühfahrtscheine und für Zeitkarten mit 33 $\frac{1}{3}$ Prozent, für Fahrtscheine im Tarifgebiete II mit 33 $\frac{1}{3}$ Prozent von den Preisen der Schaffnerfahrtscheine und der Tagesfahrpreis im Tarifgebiete I mit 20 g festgesetzt wird.

Für die Ausfertigung oder Erneuerung des Ausweises über die Berechtigung zur verbilligten Fahrt (Erkennungskarte) ist den städtischen Straßenbahnen eine Gebühr zu entrichten, die bei einem Monatsgehalt oder einem monatlichen Ruhegenuß bis 200 S 2 S, bei einem Monatsgehalt oder einem monatlichen Ruhegenuß bis 400 S 5 S und darüber 10 S beträgt. Sie wird erstmalig anlässlich der Ausfertigung oder Erneuerung der Erkennungskarte für das Jahr 1934 eingehoben.

Unter „Monatsgehalt“ ist der einfache schemamäßige Monatsbruttogehalt ohne Zulagen und Sonderzahlungen, und zwar bei den Angestellten unter 22 Jahren mit weniger als zwei Dienstjahren der um 10 vom Hundert gekürzte, zu verstehen. Bei Vertragsangestellten ist der einfache Monatsbruttogehalt ohne Zulagen und Sonderzahlungen maßgebend, als „monatlicher Ruhegenuß“ ist der Monatsbruttogehalt ohne Berücksichtigung des 3prozentigen Rücklasses und der Sonderzahlungen für die Bemessung der Ausfertigungs- (Erneuerungs-) gebühr zugrunde zu legen. Als Stichtag für die Bezugshöhe gilt der Erste jenes Monats, in dem die Verzeichnisse der Erkennungskarteninhaber zur Erneuerung der Erkennungskarten den städtischen Straßenbahnen zu übergeben sind. Bei Neuausstellung einer Erkennungskarte gilt als Stichtag der Erste jenes Monats, in dem das Ansuchen um Ausfertigung einer Erkennungskarte gestellt wird.

17. Gebarung mit verrechenbaren Druckforten.

M.D./K 260/32.

Wien, am 14. März 1933.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau, an die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Rechnungsamtsdirektion, an den Vorstand des Steuerdienstes und an die Fachrechnungsabteilungen II a, II e und VI a.)

Der Erlaß der Magistratsdirektion vom 25. Mai 1926, M.D./K 52/26 (Verordnungsblatt 1926, Seite 69), betreffend die Regelung der Gebarung mit verrechenbaren Druckforten wird abgeändert. Die Bestimmungen des letzten Absatzes der ersten Spalte und des 1., 3. und 4. Absatzes der zweiten Spalte lauten nunmehr:

„Der Kassier der Bezirkskasse hat zur Evidenzhaltung der „verrechenbaren Druckforten“ einen Druckfortenkontro zu führen. Für jede Art solcher Druckforten ist eine Kolonne dieses Kontros zu benützen. Diese Kolonnen sind in die Spalten Eingang (E) und Ausgang (A) unterteilt. In den Spalten „Eingang“ dieses Kontros sind der anfängliche Stand und die von der Druckfortenabteilung der städtischen Hauptkasse erhaltenen Verläge mit Tinte einzutragen. Der bei der täglichen Bestandsaufnahme festgestellte Bestand ist ebenfalls unter „Eingang“, aber mit Bleistift einzusetzen. Die Differenz zwischen dem vorherigen Bestand und dem am laufenden Tage beim Kassenschluß ausgenommenen Bestand ist die an diesem Tage verkaufte Menge der Druckforten. Diese Ziffern sind in den Spalten „Ausgang“ mit Tinte einzusetzen.

Mit Kassenschluß hat der Kassier die Bestandsaufnahme der Druckforten durchzuführen, die Bestandsziffern und die Anzahl der verkauften Stücke in den Druckfortenkontro einzusetzen und den Druckfortenkontro an die Rechnungsabteilung zur Ueberprüfung des verrechneten Erlöses weiterzugeben. Die Rechnungsabteilung hat täglich eine Empfangskassen-

anweisung auszufertigen und den Erlös im Druckfortenerlösjournal in Empfang zu stellen.

Der Druckfortenkontro ist monatlich abzuschließen und der schließliche Stand am Druckfortenkontro für den nächsten Monat aufzutragen.“

Die im Absatz 2 der zweiten Spalte enthaltene Bestimmung:

„Ueber die verkauften Stücke ist während der Verkaufszeit eine möglichst einfache Aufzeichnung zu führen.“ wird außer Kraft gesetzt.

Diese Neuregelung tritt mit 1. April 1933 in Kraft.

18. Abgaben, Behandlung geringfügiger Beträge an Nebengebühren.

M.D. 1294/33.

Wien, am 29. März 1933.

(An die M.Abt. 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilungen II b, II c und II d, an die Rechnungsabteilungen II c und II d, an die Rechnungsamtsdirektion, an den Vorstand des Steuerdienstes, an den Vorstand des Einhebungsdienstes und an die Revisionsstelle für Gemeindeabgaben.)

Nach Punkt 5 und 6 des Erlasses der Magistratsdirektion vom 31. August 1928, M.D./K 305/28 (Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1928, Seite 86, unter Nr. 88), sind Verzugszinsen und Verzögerungszuschläge unter 1 S nicht anzurechnen und Verzugszinsen, Verzögerungszuschläge und Zwangsverfahrensgebühren in den Groschen auf Beträge, die durch 10 teilbar sind, abzurunden.

Da jedoch einerseits durch diesen Vorgang der Gemeinde Wien ein in seiner Gesamtsumme immerhin namhafter Betrag verloren geht, andererseits die Hauptgebühr weiterhin Groschenbeträge in den Einern ausweist, so daß die Vereinfachung nur geringen Wert besitzt, werden die Punkte 5 und 6 des erwähnten Erlasses der Magistratsdirektion außer Kraft gesetzt.

Die mit dem Erlaß der Magistratsdirektion vom 26. Jänner 1932, M.D./K 484/31 (Verordnungsblatt 1932, Seite 9, unter Nr. 11), getroffene Regelung der Anrechnung von Verzögerungszuschlägen und Verzugszinsen unter 1 S bleibt aufrecht.

19. Verwaltungsstrafverfahren, Geschäftsvereinfachung bei den Magistratsabteilungen.

M.D. 712/33.

Wien, am 2. April 1933.

(An die M.Abt. 1, 4, 5, 6, 13, 17, 34 b, 42, 46, 49 und 52, die Direktion des Rechnungsamtes, die Vorstände des Steuerdienstes, des Kassendienstes, des Ernährungsdienstes und des Einhebungsdienstes, an die Fachrechnungsabteilungen II c, II d und III a, die Zentralrechnungsabteilung (Depositinstelle), die Rechnungsabteilung II d, die Betriebsbuchhaltung Wasserversorgung, an die Marktamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, die Bezirksabteilungen des Einhebungsdienstes und die Leitung des städtischen Gefangenhauses.)

Zur Beschleunigung und Vereinfachung des Strafverfahrens und des Strafvollzuges bei den von den Magistratsabteilungen zu behandelnden Straffällen wird mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1933 verfügt:

Strafakten (Anzeigen, Requisitionen, Einsprüche, Berufungen) dürfen in der Regel nicht länger als acht Tage unbearbeitet bleiben. Bei Urlauben und Erkrankungen von Strafreferenten hat eine entsprechende Vertretung nach Weisung des Abteilungsvorstandes stattzufinden.

Bei der Aufnahme der Strafverhandlungsschriften sind die Parteien unbedingt über ihre Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse zu befragen und die bezüglichen Angaben dem Vordruck entsprechend anzuführen.

Bei der mündlichen Verkündung von Straferkenntnissen sind die Parteien vom Straferreferenten unter Hinweis auf die sonst erwachsenden Mahn- und Einhebungs-kosten und den drohenden Arrestvollzug zur Selbstzahlung (sofort bar oder binnen längstens acht Tagen durch die Post) aufzufordern. Jene Parteien, die sich nicht zur Selbstzahlung bereit erklären, sind zu befragen, ob sie den Strafbetrag bezahlen können oder ob sie sich ungeachtet des hiedurch bedingten Arrestvollzuges für zahlungsunfähig erklären. Die bezüglichen Parteierklärungen sind in der Strafverhandlungsschrift in der Spalte 9 unter dem Datum kurz festzuhalten. („Zahle sofort“, „Werde binnen acht Tagen mit der Post zahlen“, „Bin zahlungsfähig.“) Gibt die Partei keine Erklärung ab, so ist an der oben angegebenen Stelle der Strafverhandlungsschrift zu vermerken: „Bedenkzeit vorbehalten“.

Die Selbstzahlung ist die rascheste Art des Strafvollzuges. Die Aufforderung hiezu hat daher unbedingt in allen Fällen und mit dem erforderlichen Nachdruck zu geschehen. Ebenso muß einer Partei, die sich zur Selbstzahlung bereit erklärt hat, unter allen Umständen die Gelegenheit hiezu geboten werden.

Bei beabsichtigter Zahlung mit der Post ist der Partei ein Erlagschein auszufolgen, in dessen mittleren Teil der zu überweisende Betrag (Strafbetrag zuzüglich Strafkostenbeitrag) und (oben) die Zahl der Abteilung, die Kassenanweisungsnummer und bei der M. Abt. 5 auch die abgekürzte Bezeichnung der Gruppe einzusetzen ist, zum Beispiel: „5/15 R. o. G.“.

Bei beabsichtigter Barzahlung ist

1. der Partei eine Kassenanweisung (ohne die Zahlungsanzeige) auszufolgen und die Partei an die Kasse der M. Abt. 5 oder, wenn der strafenden Magistratsabteilung eine eigene Zahlstelle (Betriebskasse) angegliedert ist, an diese zu weisen. In letzterem Falle hat die Zahlstelle (Betriebskasse) den Betrag als Strafgebeldeempfang für Rechnung der Rechnungsabteilung II d zu beinhalten und gleichzeitig als Strafgebeldeabfuhr an die Rechnungsabteilung II d im Kontokorrentwege zu überweisen. Als Zahlungsbefehl ist von der Zahlstelle an die Rechnungsabteilung II d die ordnungsmäßig abgestimmte Kassenanweisung zu übermitteln.

2. auf der Rückseite der Zahlungsanzeige die zur Geldannahme beauftragte Zahlstelle (Betriebskasse) sowie das Datum der Kassenanweisung ersichtlich zu machen und die Zahlungsanzeige im Amtswege an die Rechnungsabteilung II d zu übermitteln.

Die Ausstellung der Kassenanweisung und die Empfangnahme hat, wenn die Partei auf der Barzahlung besteht, auch nach Kassenschluß zu erfolgen.

Strafsakten, bei denen die Partei sogleich eine mündliche Berufung eingebracht hat, sind vom Straferreferenten rechts oben auf dem Mantelbogen mit Farbstift durch „B“ (Berufung) zu kennzeichnen.

Die Verwarnung (§ 21 B. St. G.) hat in Form einer einfachen Niederschrift auf dem Akte zu erfolgen.

Für den Spruch nach § 44, Absatz 3, lit. a, B. St. G. (Kontumazverfahren) und nach § 49, Absatz 3, B. St. G. (schriftlicher Einspruch gegen eine Strafverfügung) sowie für die Niederschrift nach § 44, Absatz 3, lit. b, B. St. G. (Geständnis) ist die zweiseitige Druckform (Nr. 72 a) für die Strafverhandlungsschrift zu benutzen; in den beiden ersten Fällen kann auch die Druckform Nr. 73 des Gemeinsamen Magistratsexpedites im Durchschreiberverfahren verwendet werden.

Die Akten über alle von den Straferreferenten ausgesprochenen Straferkenntnisse sind noch am selben Tage der Kanzlei zu übermitteln.

Parteien, die zur mündlichen Vorbringung eines Einspruches gegen das Ausmaß der auferlegten Strafe (§ 49, Absatz 2, B. St. G.) im Amte erscheinen, sind unbedingt über ihre Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse zu befragen und ihre bezüglichen Angaben in der Niederschrift anzuführen.

Bei Berufungen, Einsprüchen gegen das Strafausmaß, Nachsichts- und Milderungsansuchen hat in allen Fällen, in denen es sich um eine Geldstrafe von nicht mehr als 20 S handelt, die Einholung einer Äußerung der Bezirksvertretung über die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Bestraften zu unterbleiben.

Die Einholung einer Äußerung der Bezirksvertretung über die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse aus Anlaß von Stundungs- und Ratenansuchen hat zu unterbleiben.

Die Kanzlei hat zugleich mit der Ausfertigung der Kassenanweisung im Durchschreiberverfahren eine Zahlungsanzeige und einen Vollstreckungsauftrag vorzubereiten. Hiefür wird eine neue Druckform (Nr. 59 des Gemeinsamen Magistratsexpedites) aufgelegt. In dieser ist der Strafbetrag und der Strafkostenbeitrag dem Vordruck gemäß einzutragen. Die Summe ist jedoch, worauf besonders aufmerksam gemacht wird, nicht einzutragen.

Die Kassenanweisungen sind fortlaufend zu numerieren. Zu diesem Zwecke ist — in der M. Abt. 5 bei jeder Gruppe besonders — eine Vormerkung in Heftform zu führen, die die fortlaufende Nummer der Kassenanweisung, die Geschäftszahl und den Zunamen der Partei zu enthalten hat. Die Kassenanweisungsnummer ist auch auf dem Strafsakte zu vermerken.

Die Kassenanweisungen samt Zahlungsanzeige sind, abgesehen von dem oben behandelten Falle der Barzahlung, nach Einholung der Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten sogleich der Rechnungsabteilung II d zu übermitteln. Der Vollstreckungsauftrag wird jedoch zum Akte gegeben und erst nach Rechtskraft der Strafe in Lauf gesetzt.

Bei Strafverfügungen und bei der schriftlichen Ausfertigung von Straferkenntnissen ist der Partei zugleich mit der Strafverfügung (dem Straferkenntnis) ein nach den oben für die Postzahlung gegebenen Weisungen ausgefertigter Erlagschein zuzumitteln.

Nach Absendung der Kassenanweisung an die Rechnungsabteilung II d sind die „B“-Akten unter Anschluß des vorbereiteten Vollstreckungsauftrages sofort wieder dem Straferreferenten vorzulegen. Bei den übrigen Strafsakten hat die Kanzlei nach Anschluß des Vollstreckungsauftrages auf dem Mantelbogen beim Vordruck „Frist“ den 14. Tag nach Verkündung des Straferkenntnisses, im Falle einer schriftlichen Ausfertigung eines Straferkenntnisses und bei Strafverfügungen den 14. Tag nach der Zustellung zu vermerken und die Strafsakten nach diesen Fristen geordnet aufzubewahren. Langt eine Berufung, ein Einspruch, ein Nachsichts- oder Milderungsansuchen ein, so ist die Eingabe nach Eintragung in das Strafeingangsbuch (Ordnungsnummer) mit dem Strafsakte dem Straferreferenten zu übergeben. Langt keine solche Eingabe ein, so ist der Akt mit dem Berichte, daß keine Eingabe eingelangt ist, dem Straferreferenten vorzulegen.

Die Referenten haben die von der Kanzlei vorbereiteten Vollstreckungsaufträge, die mit dem Strafsakte an sie gelangen, daraufhin zu prüfen, ob sie aktenmäßig ausgestellt und ob insbesondere die Strafostenbeiträge richtig eingesetzt

sind, weiters auf Grund der Aktenlage zu prüfen, ob die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Grund anzunehmen ist. (§ 53, Absatz 4, V.St.G.) Je nach dem Ergebnisse dieser Prüfung ist der Vollstreckungsauftrag an den Einhebungsdienst oder an das städtische Gefangenhaus auszufertigen und die erfolgte Ausfertigung auf dem Mantelbogen durch Eintragung des Datums und der Chiffre zu vermerken.

Die Führung eines besonderen inderzmäßig gegliederten Strafeingangsbuches, wie es bei den magistratischen Bezirksämtern eingeführt ist, für alle Strafakten an Stelle der Protokollierung im allgemeinen Eingangsbuch wird ab 1934 empfohlen. Wo dies wegen der geringen Zahl der Strafakten nicht zweckmäßig ist und die Strafakten auch weiterhin kanzeimäßig im allgemeinen Eingangsbuch behandelt werden, gelten die im folgenden für das Strafeingangsbuch gegebenen Weisungen für die kanzeimäßige Behandlung der Strafakten im allgemeinen Eingangsbuch. Wo einlangende Akten und Anzeigen überhaupt in keinem Eingangsbuch eingetragen werden, müssen jedenfalls die Akten über verhängte Strafen, und zwar unbedingt durch die Kanzlei, in ein inderzmäßig gegliedertes Strafeingangsbuch eingetragen werden.

Eine Uebermittlung der Strafakten an den Rechnungsdienst und an das städtische Gefangenhaus hat ausnahmslos zu unterbleiben. Der Strafvollzug wird durch Uebermittlung des Vollstreckungsauftrages an den Einhebungsdienst oder an das städtische Gefangenhaus eingeleitet. Erst in diesem Zeitpunkt hat die Kanzlei die verhängte Strafe in das Strafeingangsbuch einzutragen. Die Eintragung beschränkt sich auf den Vermerk des Strafbetrages (bei primären Arreststrafen des Ausmaßes der Arreststrafe) und der Kassenanweisungsnummer. Nach entsprechender Expedition des Vollstreckungsauftrages sind die Strafakten in der Kanzlei nach Kassenanweisungsnummern geordnet aufzubewahren.

Ergibt sich bei einer Strafe infolge eines Einspruches, einer Berufung, eines Nachsichts- oder Milderungsansuchens ein gegenüber dem ursprünglichen geänderter Strafbetrag oder Strafkostenbeitrag, so ist der beim Akt befindliche Vollstreckungsauftrag zu vernichten und eine neue Kassenanweisung, die als Austausch-Kassenanweisung zu bezeichnen ist, zur alten Kassenanweisungsnummer auszufertigen. Eine neue Kassenanweisungsnummer darf immer nur für die ursprüngliche Strafe, nie aber bei einer Änderung des Strafbetrages oder des Strafkostenbeitrages vergeben werden. Die Austausch-Kassenanweisung ist (samt Zahlungsanzeige) sogleich der Rechnungsabteilung II d zu übermitteln.

Ergibt sich aber infolge eines Einspruches durch Einstellung oder Verwarnung, infolge einer Berufung oder eines Nachsichtsansuchens durch Aufhebung oder Nachsicht der gänzliche Entfall der Strafe, so ist der Rechnungsabteilung II d ein Veränderungsausweis zu übermitteln. Das gleiche gilt bei Erledigung des Straffalles durch Arrestvollzug oder Verjährung.

Bei der Intimation von Entscheidungen über Berufungen, Nachsichts- oder Milderungsansuchen ist der Partei, abgesehen vom Falle der Aufhebung oder Nachsicht der Strafe, zugleich mit der Entscheidung ein Erlagschein (wie oben bei der Postzahlung) zuzumitteln. 14 Tage nach Zustellung der Entscheidung — die Frist ist auf dem Mantelbogen zu vermerken — ist der Strafakt mit dem (neuen) Vollstreckungsauftrag dem Strafreferenten vorzulegen.

Die von der Rechnungsabteilung II d einlangenden Zahlungsanzeigen sind von der Kanzlei unter Anschluß der dazugehörigen Strafakten noch am Tage ihres Einlangens dem Strafreferenten vorzulegen. Die Referenten haben in Fällen, bezüglich deren der Vollstreckungsauftrag im Laufen

ist, den Strafvollzug, und zwar noch am Tage des Einlangens der Zahlungsanzeige, beim Einhebungsdienst oder beim städtischen Gefangenhaus unter Vermerk auf dem Mantelbogen zu stornieren.

Von bewilligten Raten ist die Rechnungsabteilung II d durch Uebermittlung einer Abschrift der Erledigung zu verständigen. Die Rechnungsabteilung hat die Termine in Evidenz zu führen und bei Nichteinhaltung der Magistratsabteilung unter Rückschuß der Erledigung und Bekanntgabe des ausstehenden Betrages die Anzeige zu erstatten.

Bei primären Arreststrafen entfällt die Ausfertigung einer Kassenanweisung dann, wenn nach der Aktenlage die Uneinbringlichkeit des Strafkostenbeitrages mit Grund angenommen werden kann. Die Strafakten sind nach Rechtskraft dem Referenten mit einem vorbereiteten Vollstreckungsauftrag vorzulegen. Kann jedoch mit der Uneinbringlichkeit des Strafkostenbeitrages gerechnet werden, so ist außer dem vorerwähnten Vollstreckungsauftrag eine besondere Kassenanweisung samt Zahlungsanzeige und Vollstreckungsauftrag hinsichtlich des Strafkostenbeitrages auszufertigen und zugleich mit dem Vollzug der Arreststrafe auch die exekutive Einhebung des Strafkostenbeitrages einzuleiten. Bei Uneinbringlichkeit ist der Rechnungsabteilung II d ein Veränderungsausweis zu übermitteln. Die Strafakten über primäre Arreststrafen sind während der anhängigen Vollstreckung in der Kanzlei in alphabetischer Ordnung aufzubewahren.

Die vom Einhebungsdienst mit einem Mangelbericht rücklangenden Vollstreckungsaufträge sind von der Kanzlei unverzüglich mit den zugehörigen Strafakten dem Strafreferenten vorzulegen. Nach Rücklangen des für das städtische Gefangenhaus auszufertigten Vollstreckungsauftrages vom Referenten ist der Vollstreckungsauftrag sofort zu expedieren, der Strafakt bei den Vollzugsakten aufzubewahren.

Die Ausfertigung der Strafverfügung, die schriftliche Ausfertigung des Straferekenntnisses, die Versendung der Kassenanweisung, die Versendung und das Rücklangen des Vollstreckungsauftrages, die Verständigung der Anzeiger und Interessenten, die Verständigung des städtischen Gefangenhauses von der erfolgten Bezahlung, schließlich der Aktengang zwischen dem Strafreferenten und der Kanzlei werden im Strafeingangsbuch nicht ausgetragen. Die über Parteieneingaben ergehenden Erledigungen, Vorlagen an Oberbehörden, Versendungen an andere Dienststellen sowie das Rücklangen von Strafakten in beiden letzteren Fällen sind wie bisher in das Strafeingangsbuch einzutragen.

Die Rechnungsabteilung II d hat zu führen:

1. Ein Nummernverzeichnis, alljährlich mit 1 beginnend, für jede Magistratsabteilung, bei der M.Abt. 5, für jede Gruppe gesondert, zur Ueberwachung der Vollständigkeit der einlangenden Kassenanweisungen;

2. Strafgelderkontoblätter für jede Magistratsabteilung (Gruppe) zur Verrechnung der Tagessummen der Strafgeldereingänge sowie je ein Kontoblatt für Strafkostenbeiträge und Zwangsverfahrensgebühren;

3. Eine Terminevidenz für Teilzahlungen.

Die Strafbeträge und Strafkostenbeiträge werden von den Dienststellen in die Kassenanweisungen eingesetzt. Unterhalb dieser Beträge ist ein Raum für die Vormerkung etwaiger Zwangsverfahrensgebühren, die nur im Falle der Bezahlung zu erfolgen hat, sowie für die allfällige Ausweisung der Gesamtschuldigkeit durch die Rechnungsabteilung vorgesehen.

Die Kassenanweisungen sind alphabetisch zu ordnen und bilden so die Kartothek der offenen Strafposten.

Bei Aenderung des Strafbetrages oder des Strafostenbeitrages erhält die Rechnungsabteilung von der Dienststelle eine Austauschlassenanweisung, an welche die durchzustreichende bisherige Kassenanweisung anzuheften ist.

Die einlangenden Zahlungen (bar, im Postwege oder durch Umbuchungen) sind auf der Kassenanweisung dem Vordruck entsprechend einzutragen.

Die Summen der Eingänge an Strafgeldern, Strafostenbeiträgen und Zwangsverfahrensgebühren sind von der Buchungsmaschine in die entsprechenden Kontoblätter einzutragen.

Ueber alle Voll- und Restzahlungen sind die Zahlungsanzeigen (Durchschriften der Kassenanweisungen) täglich den Dienststellen zu übermitteln. Als Voll- und Restzahlungen sind auch alle Zahlungen zu behandeln, bei denen der verbleibende Rückstand den Betrag von 1 S nicht übersteigt. Solche Rückstände sind zu vernachlässigen.

Teilzahlungen, die außerhalb einer anhängigen Ratenbewilligung erfolgen, sind von der Rechnungsabteilung II d unter Verwendung der Druckform St. D. Nr. 164 (Durchschrift der blauen Kassenanweisungen) noch am selben Tage der betreffenden Magistratsabteilung bekanntzugeben.

Die Kassenanweisungen sind, wenn erledigt, kreuzweise zu durchstreichen und täglich an die Fachrechnungsabteilung II d zu leiten, woselbst sie nach Anweisungsnummern geordnet die Kartothek der erledigten Straffälle bilden.

Die Rechnungsabteilung II d wird vom Arrestvollzug, von der Einstellung des Strafverfahrens, Verjährung, Nachsicht und Aufhebung der Strafe durch Uebersendung von Veränderungsausweisen verständigt und hat die zugehörigen Kassenanweisungen aus der Kartothek der offenen Strafposten herauszunehmen und unter Anschluß des Veränderungsausweises der Fachrechnungsabteilung II d behufs Einreichung in die Kartothek der erledigten Straffälle zu übermitteln. An der Hand der erledigten Kassenanweisungen hat die Fachrechnungsabteilung II d die vorgeschriebene Zensur bei der Rechnungsabteilung (Zahlungsrevision) sowie erforderlichen Falles auch bei den magistratischen Dienststellen (Einsichtnahme in die Strafakten und Strafeingangsbücher) auszuüben.

Zur Nachweisung der Strafgelderrückstände mit Ende April 1933 hat die Rechnungsabteilung II d bezüglich der schon bisher bei ihr verrechneten Strafen die vorgeschriebenen Kassenanweisungen (Druckform Nr. 59 des Gemeinlichen Magistratsexpedites) herzustellen. Hierbei ist der Rückstand (nicht die Gebührevorschreibung) an Strafen und Strafostenbeiträgen einzutragen. Auf der zweiten Durchschrift, dem Vollstreckungsauftrage, ist der auf dem Konto ersichtliche Stand des Strafvollzuges mit Farbstift in der rechten oberen Ecke kurz zu vermerken, und zwar das Datum des Pfändungsauftrages oder eine Null, wenn noch kein Pfändungsauftrag ausgefertigt wurde, oder aber ein „U“, wenn die Umwandlung in eine Arreststrafe eingeleitet ist. Diese Kassenanweisungen sind in ein eigenes Nummernverzeichnis (Rückstandsliste) einzutragen, die Vollstreckungsaufträge selbst den zuständigen Magistratsabteilungen zu übermitteln.

Die Zentralrechnungsabteilung (Depositenstelle), die Rechnungsabteilung II e sowie die Betriebsbuchhaltung Wasser- und Wasserversorgung haben in gleicher Weise für alle mit Ende April bestehenden Strafgelderrückstände die vorgeschriebenen Kassenanweisungen herzustellen und diese samt Zahlungsanzeigen der Rechnungsabteilung II d zu übermitteln, die sie in ihre Rückstandsliste aufnimmt. Die nach dem vorhergehenden Absatz ausgefertigten Vollstreckungsaufträge sind der zuständigen Magistratsabteilung zu übermitteln.

Sämtliche auf diese Art behandelten Strafgelderrückstände sind bei diesen Abteilungen außer Verweis zu bringen. Die Volljährigkeit und die Richtigkeit der außer Verweis gebrachten Strafbeträge sind von der zuständigen Fachrechnungsstelle zu überprüfen. Die übernommenen Vollstreckungsaufträge sind von den Magistratsabteilungen den Strafakten anzuschließen und nach den neuen Vorschriften weiter zu behandeln. Wahrgenommene Unstimmigkeiten sind zu bereinigen.

Am 2. Mai jeden Jahres sind von der Rechnungsabteilung II d über die bis Ende April noch offenen Strafposten aus den Vorjahren abteilungsweise, bei der M. Abt. 5 gruppenweise, Rückstandsverzeichnisse (Jahreszahl, Strafnummer und Name) anzulegen. Diese sind den Leitern der zuständigen Dienststellen vorzulegen. Von diesen langen sie mit einem Vermerk, der die Uebereinstimmung mit dem kanzleimäßigen Rückstande an Strafakten feststellt, an die Rechnungsabteilung zurück, woselbst sie für die nächstjährige Prüfung aufzubewahren sind. Erstmals ist das Rückstandsverzeichnis am 2. Mai 1934 zu verfassen. Als vorjähriges Rückstandsverzeichnis hat hierbei die nach dem vorhergehenden Absatz verfaßte Rückstandsliste zu dienen.

Die Marktamtsabteilungen haben die ihnen aufgetragenen Erhebungen in Strafangelegenheiten in der Regel binnen acht Tagen zu erledigen. Bei Urlauben und in Erkrankungsfällen hat der Leiter der Marktamtsabteilung wegen Vertretung die entsprechende Verfügung zu treffen.

Der Einhebungsdiens hat die an ihn gelangten Vollstreckungsaufträge raschestens in Behandlung zu ziehen und in der Regel binnen vier Wochen zu erledigen. Die Erledigung hat ab 1. Mai in allen Fällen direkt an die Magistratsabteilung zu erfolgen. Der Einbringung der Strafostenbeiträge und der Zwangsverfahrensgebühren, die gegebenenfalls vom Einhebungsbeamten im Vollstreckungsauftrag einzusetzen sind, ist ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Bei der Einbringung rückständiger Strafbeträge sind die Bestimmungen des § 14 B. St. G. zu beachten. Die Vollziehbarkeit einer Geldstrafe erlischt mit dem Tode des Bestraften.

Die Bezirksabteilungen des Einhebungsdienstes haben auch die von den Magistratsabteilungen stammenden Strafvollstreckungsaufträge in den gemäß dem Erlaß der Magistratsdirektion vom 21. Dezember 1932, M. D. 5681/32, monatlich anzulegenden Rückstandsausweis aufzunehmen.

Das städtische Gefängnis hat die Aufforderung zum Antritt der Arreststrafe in der Regel binnen acht Tagen nach Erhalt des Vollstreckungsauftrages auszufertigen und die Frist zum Strafantritt für die Partei mit höchstens acht Tagen zu bemessen. Im Falle des Nichterscheins der Partei ist binnen acht Tagen nach Ablauf der Frist die polizeiliche Vorführung zu veranlassen. Die Erledigung ist der Magistratsabteilung auf dem erhaltenen Vollstreckungsauftrag bekanntzugeben.

Eingelaufene Zwangsverfahrensgebühren sind im Verlagsjournal des Gefängnisses in Empfang zu verrechnen.

Die Bedachtnahme auf die Vollstreckungsverjährung wird den Magistratsabteilungen zur besonderen Pflicht gemacht.

Die Bestimmungen der Erlasse der Magistratsdirektion M. D. 1852/25 vom 23. März 1925 (Einhebung und Verrechnung der Geldstrafen bei den Magistratsabteilungen), M. D. 9494/25 vom 29. Dezember 1925 (Verordnungsblatt 1926, Seite 3, Magistratsabteilungen, Verrechnung der Beiträge zu den Kosten des Strafverfahrens), M. D. 883/26 vom 4. Februar 1926 (Verordnungsblatt 1926, Seite 18, Magistratsabteilungen, Eintreibung von Geldstrafen, Verrechnung der Exekutionsgebühren), M. D. 6759/28 vom 1. März 1929

(Verordnungsblatt 1929, Seite 26) und M.D. 1754/29 vom 19. Juni 1929 (Verordnungsblatt 1929, Seite 68, beide betreffend Verwaltungsstrafen, zwangsweise Einhebung), M.D. 7761/29 vom 28. November 1929 (Verordnungsblatt 1929, Seite 107, Vollstreckungsverföhrung von Arreststrafen) und M.D. 6117/30 vom 31. Oktober 1930 (Verordnungsblatt 1930, Seite 85, Einhebungsdienst, Auflöfung der besonderen Strafgruppe) sowie die Anordnungen der M.Abt. 5, Z. 21, vom 13. November 1928 über die Verrechnung der Abgabeverwaltungsstrafen treten am 1. Mai 1933 außer Kraft.

Die Bestimmungen der Erlässe der Magistratsdirektion M.D. 2820/26 vom 5. August 1926 (Verordnungsblatt 1926, Seite 100) und M.D. 391/27 vom 15. Jänner 1927, beide betreffend Strafnachrichtsgefuche außerhalb der Berufungsfriß, bleiben aufrecht.

Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

Oesterreichische Bankrate, Aenderung.

M.Abt. 4/Ba 37/33. Wien, am 24. März 1933.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates und an die städtischen Unternehmungen.)

Die Oesterreichische Nationalbank hat den Zinsfuß für den Escompt von Wechseln usw. vom 24. März 1933 angefangen bis auf weiteres mit 5 Prozent festgesetzt.

Herabsetzung der gesetzlichen Zinsen.

M.Abt. 4/Ba/38/33. Wien, am 1. April 1933.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Durch die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassene Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 23. März 1933, B.G.BI. Nr. 80, wurden die zuletzt mit der Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 21. August 1926, B.G.BI. Nr. 255, mit 7 vom Hundert festgesetzten gesetzlichen Zinsen auf 6 vom Hundert für ein Jahr herabgesetzt. Der im Artikel 287 des Handelsgesetzbuches und in den Artikeln 50 und 51 der Wechselordnung festgesetzte, durch die Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 21. August 1926, B.G.BI. Nr. 255, mit 9 vom Hundert bestimmte Zinsfuß wurde auf 7 vom Hundert für ein Jahr herabgesetzt. Diese Verordnung ist am 1. April 1933 in Kraft getreten.

Zusatzbeitrag zur Deckung der Notstandsaußhilfen, Erhöhung.

M.Abt. 14/2087/33. Wien, am 28. Februar 1933.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 24. Februar 1933, Z. 15102/Abt. 6/33, gemäß Artikel VII der XVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz den Zusatzbeitrag zur Deckung der Notstandsaußhilfen im Sprengel der Industriellen Bezirkskommission Wien (Wien-Stadt und Wien-Umgebung) mit Wirksamkeit vom 27. Februar 1933 (bei Krankenkassen mit Wochenbeiträgen), beziehungsweise vom 1. März 1933 (bei Krankenkassen mit Monatsbeiträgen) von derzeit 45 Prozent auf 50 Prozent des Normalbeitrages zur Krankenversicherung erhöht. Für die dem Angestelltenversicherungsgesetz unterliegenden Personen — mit Ausnahme der Personen unter 17 Jahren — erhöht sich dementsprechend der Zusatzbeitrag auf 2 vom Hundert der Beitragsgrundlage, für die Personen unter 17 Jahren beträgt der monatliche Pauschalbeitrag 63 g. Der Zusatzbeitrag für die nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz versicherten Personen, die ausnahmsweise auch der Arbeitslosenversicherung unterliegen, wird auf 25 vom Hundert der Beitragsgrundlage nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz erhöht.

In den einzelnen Lohnklassen nach dem Arbeiterkrankenversicherungsgesetz wird der Zusatzbeitrag nunmehr ziffermäßig betragen:

In der Lohnklasse	wöchentlich Groschen	monatlich Groschen
1	28	118
2	32	136
3	40	170
4	46	196
5	52	228
6	68	292
7	82	358
8	106	454
9	120	520
10	136	586

Konfessionslose, Aenderung des Vornamens bei der Taufe.

M.Abt. 50/II/A 3/33. Wien, am 21. März 1933.

(An die M.Abt. 7, 8, 9, 11, 12, 13, 13 a, 49 und 51, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 23. Jänner 1933, Z. 113.267/7, folgendes mitgeteilt:

„Wenn konfessionslose Personen, deren Geburtsfall in dem von der politischen Behörde geföhrten Geburtsbuche eingetragen ist, in eine christliche Kirche oder Religionsgesellschaft eintreten, dann ist der Taufakt in der Anmerkungsruhril des Geburtsfalles ersichtlich zu machen, vorausgesetzt, daß bei der Taufe die Föhrung des Vornamens des Konvertiten eine Aenderung erföhrt. Eine solche Aenderung ist in allen jenen Fällen als gegeben anzusehen, in denen der beim bezüglichen Geburtsfalle immatrikulierte Vorname entweder durch einen neuen ersetzt oder dem bestehenden Vornamen ein neuer hinzugefügt wird.“

In diesen Fällen ist von den Föhrern der Geburtsmatrik, in der der Geburtsfall mit Reihennummer eingetragen ist, nicht nur die erwähnte matrikenbüchliche Anmerkung durchzuführen, sondern überdies von den in Betracht kommenden Personen der in ihrem Besitze bereits befindliche Geburtschein einzuholen und durch einen entsprechenden Vermerk, der die eingetretene Vornamensänderung zum Ausdruck bringt, zu ergänzen.“

Demnach erhalten die Matrikenföhrer die Weisung, jeden Taufakt an einem Konfessionslosen durch Uebersendung eines form-, wort- und zeichengetreuen Taufmatrikenauszuges der M.Abt. 50 zur Anzeige zu bringen.

Heeresangehörige, militärbehördliche Ehebewilligung.

M.Abt. 50/I/1446/33. Wien, am 29. März 1933.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Durch die 2. Wehrgesetznovelle 1933 (Verordnung der Bundesregierung vom 17. März 1933, B.G.BI. Nr. 67) wurde der Wortlaut des § 28 des Wehrgesetzes (B.G.BI. Nr. 361 aus 1925) über das Eheverbot für die Angeworbenen, die präsenzdienstpflichtigen Unteroffiziere und Wehrmänner, wie folgt, geändert:

„Heeresangehörige des Präzedenzdienstes dürfen sich ohne militärbehördliche Bewilligung nicht verheiraten.“

Es ist daher nunmehr von jedem Heeresangehörigen zur Eheschließung eine militärbehördliche Ehebewilligung beizubringen.

Hievon wird in Abänderung des Erlasses der M.Abt. 50 vom 12. Juni 1922, M.Abt. 50/III/11138/22, die Mitteilung gemacht.

Gerichtliche Entscheidungen.

Aufnahme in den Heimatverband, Stellung des Bezirksfürsorgetates.

M.Abt. 50/III/2705/32. Wien, am 14. Jänner 1933.

In der Frage, inwiefern jemand vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses an der Sache beteiligt, demnach als Partei im Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzusehen ist, sind die Verwaltungsvorschriften maßgebend. Aus den Bestimmungen

der Heimatgesetznovelle vom Jahre 1896 über die Aufnahme in den Heimatverband läßt sich eine Parteistellung des Bezirksfürsorgetrates nicht ableiten.

(Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Dezember 1932, 3. A 115/5/32.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Bezirksfürsorgetrates in Schwedat gegen den Bescheid der niederösterreichischen Landesregierung vom 10. Dezember 1931, L.N. 1/8/7076/1/1931, betreffend das Heimatrecht des Anton S. zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Ueber den auf die §§ 2, 3 und 4 der Heimatgesetznovelle 1896 gestützten Antrag der Gemeinde Wien hat der Gemeinderat von Zwölfzaring den am 26. Mai 1859 geborenen Anton S. mit Beschluß vom 13. Juli 1930 in den Heimatverband aufgenommen; die Aufnahme erstreckte sich auch auf seine am 4. Juni 1883 geborene Gattin Maria S. Die dagegen ergriffene Berufung des beschwerdeführenden Bezirksfürsorgetrates wurde von der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha mit Bescheid vom 27. Oktober 1931 und im weiteren Instanzenzuge von der belangten Behörde mit dem angefochtenen Bescheid mangels der Berechtigung des Bezirksfürsorgetrates zur Ergreifung der Berufung als unstatthaft zurückgewiesen.

Die Beschwerde bekämpft den Bescheid einerseits wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes, weil der Bezirksfürsorgetrat ungeachtet seines angeblichen rechtlichen Interesses nicht als Partei behandelt worden sei, und andererseits wegen Rechtswidrigkeit infolge Mangelhaftigkeit des Verfahrens, weil weder die Gemeinde noch die Bezirkshauptmannschaft oder die belangte Behörde die Voraussetzungen für die Aufnahme des Anton S. sachlich überprüft hätten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hierüber erwogen:

Gegenstand des Streites ist nach der Aktenlage lediglich die Frage, ob dem Bezirksfürsorgetrat die Berechtigung zusteht, die Aufnahme einer Person in den Heimatverband einer Gemeinde des Fürsorgesprengels anzusehen, das heißt also, ob ihm in dieser Beziehung die Parteistellung zukommt. Bei Prüfung der Parteistellung ist immer von der allgemeinen Bestimmung des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrens-gesetzes auszugehen, wonach als Partei anzusehen ist, wer „an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt“ ist. „Sache“ ist im vorliegenden Falle die Heimatrechtsangelegenheit. Maßgebend dafür, inwieweit jemand an der Sache als „vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt“ anzusehen ist, sind die Verwaltungsvorschriften, als welche hier in erster Linie die Bestimmungen der Heimatgesetznovelle 1896 in Betracht kommen. Aus diesen Bestimmungen (§§ 3, 4 und 6) läßt sich aber nur die Parteistellung des Anspruchsberechtigten selbst, seiner bisherigen Heimatgemeinde und jener Gemeinde, der gegenüber der Anspruch geltend gemacht wird, nicht aber auch die Parteistellung des Bezirksfürsorgetrates ableiten; für eine Beteiligung des Bezirksfürsorgetrates in Heimatrechtsangelegenheiten kann in den in Rede stehenden Bestimmungen weder in materiellrechtlicher Hinsicht (vermöge eines Rechtsanspruches) noch in formalrechtlicher, das ist in verfahrensrechtlicher Hinsicht (vermöge eines rechtlichen Interesses) eine Grundlage gefunden werden. Die schriftliche Beschwerde glaubt die Parteistellung des Bezirksfürsorgetrates noch besonders auf den § 71, Absatz 2, des niederösterreichischen Armengesetzes vom 13. Oktober 1893, L.G.Bl. Nr. 53, stützen zu können. Aber auch dieser Standpunkt ist, wie übrigens bei der mündlichen Verhandlung vom Vertreter der Beschwerde selbst zugegeben wurde, in keiner Weise haltbar. Die bezogene Gesetzesstelle, die nur im Zusammenhang des ganzen Paragraphen richtig ausgelegt werden kann, regelt die Fälle, in denen die Unterstützungspflichtigkeit eines Armen gegeben ist, der außerhalb des eigenen Sprengels des Bezirksfürsorgetrates heimatberechtigt ist, und es deshalb, weil die Heimatgemeinde des Betroffenen unbekannt ist oder die behauptete Heimatberechtigung bestritten oder in Zweifel gezogen wird, zu einer Entscheidung über das Heimatrecht kommt; in diesen Fällen kann nach der gegenständlichen gesetzlichen Bestimmung nicht nur die als Heimatgemeinde erkannte Gemeinde, sondern auch der Bezirksfürsorgetrat, zu dessen Sprengel die Gemeinde gehört, alle Rechtsmittel gegen die Entscheidung ergreifen. Allein keine der eben angeführten Voraussetzungen liegt im Beschwerdefalle vor. Eine Heranziehung der in Rede stehenden Bestimmung im Beschwerde-

falle ist übrigens um so weniger zulässig, als diese Bestimmung aus dem Jahre 1893 stammt und die hier in Betracht kommende Heimatgesetznovelle 1896 das spätere Gesetz ist. Wenn endlich der Vertreter der Beschwerde bei der mündlichen Verhandlung zur Begründung der Parteistellung des Bezirksfürsorgetrates auch auf den § 45 des niederösterreichischen Armengesetzes hingewiesen hat, so ist zu sagen, daß aus einer derartigen Bestimmung, die lediglich die Einsetzung der Bezirksfürsorgetrate als Armenbehörden zum Gegenstande hatte, selbstverständlich niemals irgendwelche Folgerungen bezüglich der Parteistellung in heimatrechtlichen Angelegenheiten gezogen werden können.

Bei dieser Sach- und Rechtslage entfällt der Anlaß, auf die übrigen Beschwerdeausführungen einzugehen.

Literatur.

„Grundriß des österreichischen Staatsrechtes“ von Dr. Ludwig Adamovich.

Im Verlag der Oesterreichischen Staatsdruckerei ist der Grundriß des österreichischen Staatsrechtes (Verfassungs- und Verwaltungsrechtes) von Dr. Ludwig Adamovich in 2. Auflage, die auf dem Stande der Gesetzgebung vom 1. November 1932 fußt, erschienen. Das Buch kostet broschiert 24:15 S., gebunden 26:25 S.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

1. Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zugehörigkeit des Schutzes gegen Vortäuschung öffentlicher Berechtigungen und unbefugte Verfertigung amtlicher Siegel zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit.
2. Invertriebssetzung der Falk-Zigarre.
3. Zusammenlegung der Katastralmappen-Archive.
4. 6. Einfuhrverbotverordnung.
5. Einrichtung der Ingenieurkammer in Graz.
6. Glücksspielverordnung 1933.
7. Aenderung der Grenze zwischen den Ortsgemeinden Preshbaum, Gerichtsbezirk Puchersdorf, einerseits und Eichgraben, Gerichtsbezirk Neulengbach, andererseits.
8. Abänderung des Gesetzes betreffend die gewerblichen Fortbildungsschulen im Lande Niederösterreich.
9. Erstreckung der Geltung des Bergarbeitergesetzes auf das Burgenland.
10. Wiederverlautbarung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Bundesangestellten.
11. Inkraftsetzung einiger Zölle der Zweiten, Dritten, Vierten und Fünften Zolltarifnovelle.
12. Genfer Anleihevertrag.
13. Abhaltung von Befähigungsprüfungen für das Lehramt an landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen.
14. Ausbeute an Schwefel- und Essigäther aus Alkohol.
15. Abänderung des Schulgesetzes und der sonstigen von den Schülern an den Mittelschulen des Bundes zu entrichtenden Zahlungen.
16. Sondervorschriften für die Schifffahrt auf den verschiedenen Abschnitten des Flußnetzes der Donau.
17. Neuausgabe des Zollämterverzeichnis.
18. Festsetzung der Umlage zur Bestreitung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbrüderladen.
19. Erweiterung des Geltungsbereiches des Internationalen Radiotelegraphenvertrages.
20. Bauparnovelle 1933.
21. Staatsvertrag mit Großbritannien und Nordirland über den Luftverkehr.
22. Aenderung des Steuerausgleiches für Aethyläther und die Einführung eines Steuerausgleiches für Essigäther zu Genußzwecken.
23. Ermächtigung des Bezirksfürsorgetrates und Jugendamtes Leoben als Amtsstelle der steiermärkischen Landesberufsvormundschaft zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft.

24. 7. Einfuhrverbotverordnung.
25. Vierzehnte Verordnung betreffend die Festsetzung des Umrechnungsverhältnisses bei Entrichtung der in Kronen Gold bemessenen Konsulargebühren.
26. Waffenpaßverordnung.
27. Neununddreißigste Verordnung über die Festsetzung der Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen zum Zwecke der Ermittlung der Stempel- und Rechtsgebühren und verwandter Abgaben.
28. Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife.
29. Heeresgebührengesetz 1932.
30. Vorübergehende Regelung der Remunerationen für Lehraufträge und Supplierungen an den Hochschulen.
31. Regelung der Feiertagsruhe.
32. Abkommen mit Italien betreffend Regelung der Zahlungen aus dem Warenverkehr.
33. Protokoll betreffend die Liquidierung des Saldo aus dem österreichisch-italienischen Clearing.
34. Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1933.
35. Abänderung einiger Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der österreichischen Ausfuhr nach der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken.
36. Meisterprüfungsrecht des Gewerbeförderungsinstitutes der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Graz.
37. Durchführungsverordnung zum Heeresgebührengesetz 1932.
38. Ausgabe neuer Vorschriften über die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt im Heer.
39. Gebührenbefreiungen auf dem Gebiete der Privatversicherung.
40. Verlautbarung des Verschleißtarifes für die Gegenstände des Schieß- und Sprengmittelmonopols.
41. Besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung der mit einer Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit verbundenen Schädigungen des wirtschaftlichen Lebens.
42. Ausscheidung der Stadtgemeinde Krems aus der Liste der zu Vorentscheidungen nach dem Mietengesetz berufenen Gemeinden.
43. Errichtung einer Bundespolizeibehörde in Innsbruck.
44. Oesterreichischer Straßenfonds.
45. Verlängerung der Geltungsdauer des Investitionsbegünstigungsgesetzes.
46. Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesgesetzes über die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Teilschuldverschreibungen von Erzeugungs-, Handels- und Verkehrsunternehmungen.
47. Abänderung des Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1922.
48. Abänderung des Geldinstitutezentralgesetzes.
49. Personalsteuernovelle vom Jahre 1933.
50. Verlängerung der Gültigkeit des Artikels V, § 4, der Personalsteuernovelle vom Jahre 1920.
51. Gebührenermäßigungen zu Konvertierungszwecken.
52. Abänderung der Gewerbeordnung.
53. Sperrverordnung.
54. Verbot von Einheitspreisgeschäften.
55. Anzeigefrist für Versammlungen und die Unterlagung von Vereinsverfammlungen.
56. Beitritt Australiens, des Gebietes von Papua und des Mandatsgebietes von Neu-Guinea zu dem im Haag am 6. November 1925 revidierten Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums.
57. Beitritt der Freien Stadt Danzig zur Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechtes der Staaten ohne Meeresküste.
58. Lehrpläne für den katholischen Religionsunterricht an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.
59. Regelung des Brennstoffverbrauches.
60. VII. Brennstoffverordnung.
61. VIII. Brennstoffverordnung.
62. 1. Wehrgezetznovelle 1933.
63. Einhebung von Bundesabgaben in Wien.
64. Weitergewährung der Arbeitslosenunterstützung (Notstandsaushilfe) an Familienangehörige von arbeitslosen Dienstpflichtigen des Beurlobtenstandes, die zum Präsenzdienst einberufen werden.
65. Abänderung der Vorschrift für die Lehrbefähigungsprüfungen für Volks- und Hauptschulen.
66. Sonderbestimmungen gegen die Ausbeutung Kredit-suchender.
67. 2. Wehrgezetznovelle.
68. Bankentlastungsverordnung.
69. Darlehensweise Hingabe von Vermögensschaften des Bundes an die Gesellschaft für Revision und treuhändige Verwaltung.
70. Veröffentlichung des Verzeichnisses jener krebsfreien Staaten und Länder, aus denen Kartoffeln im Eisenbahnverkehr eingeführt werden dürfen.
71. Abänderung der österreichischen Pharmakopöe (Ed. VII).
72. Geteilte Auszahlung der Bezüge bei der Unternehmung „Oesterreichische Bundesbahnen“ zwecks Hintanhaltung wirtschaftlicher Schädigung.
73. Goldklauselverordnung.
74. Goldschuldenerleichterungsverordnung.
75. Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx.
76. Erhebung der Kraftwagenabgabe im Verhältnis zum Königreich Norwegen.
77. Verkehr mit Schafwollgarnen.
78. Erlöschen der Konzession für die einen Bestandteil der Lokalbahn von Baden nach Böslau bildende Badener Ringlinie.
79. 8. Einfuhrverbotverordnung.
80. Herabsetzung der gesetzlichen Zinsen.
81. Besondere Maßnahmen für das Verfahren vor den Geschworenengerichten.
82. Entrichtung der Zölle in Goldmünzen oder in anderen Zahlungsmitteln der Schillingwährung als Schillinggoldmünzen.
83. Aenderung einiger Zölle und Zusatzzölle des Zolltarifes.
84. Sperre des Antrittes von Gewerben.
85. Förderung des wirtschaftlichen Lebens im Donauverkehr.
86. Durchführungsverordnung zur Gefälligstrafnovelle 1932.
87. Festsetzung des der Bestrafung von Zollzuwiderhandlungen zugrunde zu legenden Warenwertes.
88. Warenumsatzsteuer-Phasenpauschalierung.
89. Ergänzung und Abänderung des Brennstoffgesetzes.
90. IX. Brennstoffverordnung.

B. Landesgeschäftsblatt für Wien.

1. Zeitliche Befreiung von der Wohnbausteuer aus dem Titel der Ausführung.
2. Bestimmung der Mätkergebühren, welche die zur Vermittlung des Verkehrs in Effekten, Wechseln, Münzen und Edelmetallen bestellten Handelsmätker an der Wiener Börse (Effektenbörse) anzusprechen haben.
3. Bestimmung der Mätkergebühren an der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien.
4. Verpfleasgebühren in den Wiener öffentlichen Heil- und Pflgeanstalten.
5. Abänderung der Aufzugsverordnung.
6. Bestellung eines Dampfesselprüfungskommissärs für den I. Wiener Aufsichtsbereich.
7. Zeitweilige Sperre des Fahrwassers im Bereiche der Ostbahnbrücke anlässlich des Umbaues dieser Brücke.
8. Zulassung von Hourdis-Ziegeldecken.
9. Zusammenlegung der magistratischen Bezirksämter für den XIV. und XV. Bezirk.
10. Enthebung von Dampfessel-Prüfungskommissären.
11. Erwerbsteuerszuschlag für die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien im Jahre 1933.
12. Sonntagsarbeit im Naturblumenhandel beim Ottakringer Friedhofe.
13. Neuregelung der Gebühren für die Schubbegleitung.
14. Ernennung von Sachverständigen in Eisenbahnenteignungsfällen.
15. Sperre der außerhalb der Rennplätze gelegenen Wettannahmestellen (Totalisateur- und Buchmacherbetriebe).
16. Verlegung von Markttagen und Marktsunden auf dem Zentralviehmarkte.
17. Heranbringen der für die Märkte auf dem Zentralviehmarkte in Wien, III. St. Marx, bestimmten Tiere mit Fahrzeugen oder im Fußbetriebe.
18. Befreiung von Anliegerbeiträgen.